

Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung (RefE MessEGebV)

Anschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
vom 14.07.2025

Aktenzeichen: VIC3-62213/006#003

Berlin, 06.08.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-262
pesch@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) ist die Dachorganisation für Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Wir vertreten die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten und 340.000 Auszubildenden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der MessEGebV vom 14. Juli 2025 Stellung nehmen zu können, denn die Mess- und Eichgebührenverordnung ist für viele Handwerksbranchen relevant. Neben KfZ-Betrieben, Zahntechnikern, Gold- und Silberschmieden oder Betrieben des Sonnenschutz- und Rollladenbaus sind insbesondere Betriebe des Lebensmittelhandwerks betroffen.

Üblicherweise werden im Lebensmittelhandwerk pro Abgabestelle / Filiale mehrere Waagen zum Abwiegen der Produkte im Verkauf eingesetzt, um ein kundenindividuelles Beratungsgespräch bei kurzen Bedienzeiten zu ermöglichen. Eine erneute Erhöhung der Gebühren im Zusammenhang mit der Eichung der Waagen wirkt sich mithin direkt auf die Unternehmen des Lebensmittelhandwerks aus.

1. Festlegung der Gebührenhöhe ohne überzeugende Datengrundlage

Mit Inkrafttreten des neuen Eichgesetzes im Jahr 2015 wurde erstmals eine bundesweite Mess- und Eichgebührenverordnung eingeführt, obwohl die Länder für die Erhebung der Gebühren zuständig sind. Mit der Einführung der einheitlichen Gebühren kam es bereits zu einer deutlichen Erhöhung der Gebühren, die seither regelmäßig wiederholt wird. Mit aller Regelmäßigkeit wird für die Begründung der Gebührenerhöhung genau ein Satz angeführt: „Basis der in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze sind Gebührenrechnungen aufgrund konkreter bzw. anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelter Personal- und Sachkosten“. Lediglich die berücksichtigten Zeiträume ändern sich; im Fall der nun vorliegenden Entwürfe werden die Kostensteigerungen 2022–2024 als Basis herangezogen.

Die angedachten Gebührenerhöhungen wiegen umso schwerer, je weniger sie nachvollzogen werden können. Pauschale Hinweise zur Begründung sind hier keinesfalls ausreichend. Es wird weder offengelegt, auf welche Tarifverträge und Prognosen sich die Kalkulation stützt oder welche Positionen konkret mit in die Kalkulation einfließen, noch berücksichtigt der Entwurf, dass die Inflation bereits seit dem Jahr 2024 deutlich rückläufig ist. Zudem wirft eine pauschale Anhebung die Frage auf, ob hierdurch dem Kostendeckungsprinzip und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit ausreichend Rechnung getragen werden. Interessant ist zudem, dass die geplanten Gebührenerhöhungen ausschließlich auf den Angaben der Eichbehörden beziehungsweise der staatlichen Prüfstellen beruhen (s. S. 46 RefE). Eine objektive Überprüfung dieser Angaben – etwa durch Wirtschaftsprüfer – fand somit nicht statt.

Notwendig, weil aussagefähiger, wären in diesem Zusammenhang konkrete Daten, auf die der Referentenentwurf jedoch – übrigens analog zur Verfahrensweise im Jahr 2015

und 2019 – verzichtet. Wenn jedoch konkrete Zahlen und Kalkulationsgrundlagen existieren, sollten diese im Gesetzgebungsverfahren offengelegt werden.

Besonders kritisch zu werten ist das ebenfalls angeführte Argument, dass eine einheitliche Gebührenanpassung einerseits einen Preiskampf zwischen den Behörden verhindern und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten schaffen würde.

Zum einen gibt es keine Wahlfreiheit der Unternehmen, welche Eichbehörde beauftragt wird; die Zuständigkeit ist gesetzlich festgelegt. Damit gibt es faktisch keinen Wettbewerb, den man – aus welchen Gründen auch immer – verhindern müsste. Zum anderen werden keine einheitlichen Wettbewerbsbedingungen geschaffen, wie im Referentenentwurf ausgeführt. Denn hohe und intransparente Gebühren belasten kleine Unternehmen überproportional, während große Unternehmen sie leichter auffangen können.

2. Höhe der Gebührenbelastung benachteiligt das Handwerk

Die geplante Gebührenerhöhung stellt für Handwerksbetriebe insbesondere aus dem Lebensmittelhandwerk eine Kostenbelastung dar, die sachlich in der Höhe ungerechtfertigt und nicht erklärbar ist und das Handwerk mit seinen betriebspezifischen Größenstrukturen benachteiligt.

Im Referentenentwurf wird lapidar eine Einnahmesteigerung der Länder um 24 Millionen Euro prognostiziert, was einer Steigerung von 23,8 Prozent entspricht. In der Begründung heißt es, dass seitens der Landesbehörden eine durchschnittliche Erhöhung der Einnahmen von 25 Prozent notwendig erscheint, wobei sich einzelne Gebührensätze um bis zu 50 Prozent erhöhen könnten. Zum Vergleich: In den Jahren 2019/2020 lag die prognostizierte Gebührenerhöhung noch bei durchschnittlich 9,8 Prozent und ab 2021 bei durchschnittlich 6,8 Prozent, wobei die Gebührenerhöhungen in den Schlüsselzahlengruppen, die die Handwerksbetriebe betreffen, zum Teil deutlich höher (um bis zu 37 Prozent) ausfielen.

Mit der neuerlichen Gebührenfestlegung werden die Kostensteigerungen für Handwerksbetriebe noch deutlich höher ausfallen. Beispielhaft erläutert wird dies anhand der Gebühren für Eichungen von Handels- und Grobwaagen der Genauigkeitsklassen III und III mit Anzeigeeinrichtung sowie für Füllmengenkontrollen von Fertigpackungen. Auffällig ist hierbei, dass gerade die Eichgebühren für kleine Waagen mit einer Höchstlast von 5 kg massiv steigen (+81,63 Prozent), während die Eichung für sehr große Waagen weniger stark steigt (z.B. Höchstlast 2.900-12.000 kg = +2,06 Prozent) oder gar günstiger wird (Höchstlast 81.000-200.000 kg = -29,32 Prozent). Besonders skurril mutet an, dass die Eichung für Waagen der höchsten Gewichtsklasse billiger werden soll als die der zweithöchsten Gewichtsklasse (Höchstlast 31.000-81.000 kg = +31,40 Prozent).

Dieses Beispiel belegt, dass die Darstellung in der Begründung des Verordnungsentwurfes falsch ist, man habe die Gebührensteigerungen auf maximal 50 Prozent begrenzt, auch wenn die Eichbehörden höhere Bedarfe angemeldet haben.

Wie bereits im Rechtsetzungsverfahren 2019 betont auch der aktuelle Referentenentwurf, die Kosten wären in Relation zu den erzielten Umsätzen „überwiegend marginal“. Diese Aussage wurde handwerksseitig bereits 2019 als nichtzutreffend kritisiert. Und sie

wird durch die neuerliche Wiederholung im aktuellen Referentenentwurf nicht richtiger. Handwerksbetriebe treffen die Untersuchungsgebühren nach der MessEGebV im Verhältnis deutlich härter als Großunternehmen, da sie im Vergleich deutlich geringere Stückzahlen produzieren, sodass sich die Stückkostenbelastung im Vergleich zur Industrie potenziert. Zudem verkennt die Aussage den Kostendruck, der bereits unabhängig von der MessEGebV auf den kleinen und mittleren Unternehmen im Handwerk lastet. Es zählt nicht nur die einzelne Gebühr, sondern die Summe aller Abgaben, die sich im Verhältnis zum Umsatz sehr wohl negativ bemerkbar macht. Eine weitere Erhöhung der Gebühren könnte zusätzlich weitere Kaufpreisanpassungen zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher zur Folge haben.

3. Rechtsunsicherheit durch unklare Regelungen

Die geplante Erhebung von Mehrwertsteuer auf bestimmte Leistungen birgt für betroffene Handwerksbetriebe hohe Unsicherheiten, weil nicht klar abgegrenzt wird, welche Tätigkeiten steuerpflichtig sind und welche nicht.

Ebenso problematisch ist die vorgesehene Umstellung vieler Positionen von Fest- auf Zeitgebühren: Für Betriebe wird damit die Kalkulation erschwert, da die Kosten vom Bearbeitungsaufwand der Behörde abhängen.

4. Befristung / Evaluierung zwingend erforderlich

Völlig unklar ist zudem die Aussage unter Punkt VII (Befristung; Evaluation): „2026 sollte es daher eine Revision der Gebührenverordnung geben. Eine Evaluation ist daher obsolet.“ Gerade weil in den ganzen Jahren seit Einführung bundesweiter Gebührenregelungen lediglich mit pauschalen Aussagen zur jeweils notwendigen Gebührenerhöhung argumentiert wurde, ist eine Evaluation und konkrete Erhebung von Daten in allen Bundesländern dringend erforderlich.

Dies umso mehr, da bereits mit diesem Referentenentwurf weitere Gebührenanpassungen für die Jahre 2027 – 2029 angekündigt werden. Die Zeiträume, in denen Gebührenanpassungen eingeführt werden, werden also immer kürzer und scheinen nach Gutdünken vorgenommen zu werden. Insofern überzeugt die Aussage nicht, dass eine Befristung der Regelung haushaltsrechtlich nicht angezeigt sei, weil die Möglichkeit besteht, dass eine Nachfolgeregelung nicht rechtzeitig getroffen werden kann. Vielmehr würde eine Befristung auf z.B. 5 Jahre dazu führen, dass Betriebe zumindest mehr Planungssicherheit erhalten.

5. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) die von den Eichbehörden „bestellten“ enormen Gebührenerhöhungen ohne eine neutrale Kontrolle oder zumindest kritische Plausibilitätsprüfung umsetzen

will. Für die Wirtschaft bedeutet dies massive Kostensteigerungen, die das BMW im vorliegenden Referentenentwurf verharmlost.

Bereits im letzten Rechtsetzungsverfahren hatte das Handwerk gefordert, die als Kann-Regelung eingeführte Kleinbetriebsregelung für mögliche Gebührentlastungen auszubauen und verpflichtend einzuführen. Doch stattdessen heißt es im aktuellen Entwurf, dies sei falsch verstanden worden und soll deshalb wieder komplett abgeschafft werden. Dieser Vorschlag ist nicht nachvollziehbar. Denn es braucht eine Differenzierung der Gebührenhöhe nach Unternehmensgrößenklassen, um Handwerksbetriebe zu entlasten und sie nicht im Vergleich zu Großunternehmen zu benachteiligen.

Ohne Umsetzung der vorgeschlagenen Nachjustierungen führen die Gebührenerhöhungen zu einer weiteren Steigerung der Produktionskosten und somit auch der Endverkaufspreise in Deutschland. Anstatt die Wirtschaft wie im Koalitionsvertrag versprochen durch Kostensenkungen zu entlasten, plant das BMW im Eichwesen die größte Gebührenerhöhung aller Zeiten.

./.

Ansprechpartnerin

Ute Pesch
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-262
pesch@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de